

Tod eines Ehegatten

Steuerpflicht

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Steuererklärung

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten ist eine Steuererklärung für das laufende Jahr für den Zeitraum 1. Januar bis Todestag einzureichen.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab 1. Januar bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht.

Der überlebende Ehegatte hat infolge Neueintritt in die Steuerpflicht eine weitere, vereinfachte Steuererklärung einzureichen. (Schätzung der Steuerfaktoren für den Rest des Kalenderjahres)

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuern werden in der Regel mit den Steuern des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres verrechnet. (z.B. Verrechnungssteuern 2005 mit Steuern 2006)

Bei Tod werden zusätzlich die fälligen Verrechnungssteuern (keine Marchzinsen) bis zum Todestag mit den Staats- und Gemeindesteuern der Fälligkeit übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet. (Verrechnungssteuer laufendes Jahr bis Todestag mit Steuern laufendes Jahr bis Todestag)

Die Verrechnungssteuern ab Todestag sind zusammen mit der Steuererklärung im folgenden Jahr geltend zu machen.

Einreichungsfrist

Die oben erwähnten Unterlagen sind innert 30 Tagen nach Erhalt einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Gemeindesteueramt Schönenberg ZH